

Manuelle Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Zuschuss AG zum Kurzarbeitergeld)

Ermittlung des Brutto-Sollentgelts:	Gehalt		3.580,00 €
	+ VWL AG-Anteil	+	40,00 €
	= Brutto-Sollentgelt	=	3.620,00 €

Ermittlung der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit:	Wöchentliche Arbeitszeit x 13 / 3	40,0 Stunden x 13 / 3 =	173,33 Stunden
---	-----------------------------------	-------------------------	-----------------------

Ermittlung des Brutto-Istentgelts:	Gehalt gekürzt	3.580,00 € x (173,33 Std. – 100,0 Std. / 173,33 Std.) =	1.514,58 €
	+ VWL AG-Anteil gekürzt	40,00 € x (173,33 Std. – 100,0 Std. / 173,33 Std.) =	16,92 €
	= Brutto-Istentgelt	=	1.514,58 € + 16,92 € = 1.531,50 €

Ermittlung des Auszuzahlenden Kurzarbeitergeldes:	pauschaliertes Nettoentgelt aus dem Brutto-Sollentgelt in Höhe 3.620,00 €		1.680,10 €
	pauschaliertes Nettoentgelt aus dem Brutto-Istentgelt in Höhe 1.531,50 €	-	815,12 €
	Kurzarbeitergeld – Differenz	=	864,98 €

Ermittlung des fiktiven Arbeitsentgelts:	Brutto-Sollentgelt		3.620,00 €
	Brutto-Istentgelt	-	1.531,50 €
	= Differenz	=	2.088,50 €
	Fiktives Arbeitsentgelt (80%)	=	1.670,80 €

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld:	Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gehört nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt, soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrags von Sollentgelt und Istentgelt nicht übersteigt . Das fiktive Arbeitsentgelt entspricht 80 % des Unterschiedsbetrags vom Sollentgelt und Istentgelt. (siehe Punkt 5)		
--------------------------------	---	--	--

Beispiel 1: Unterschiedsbetrag nicht überstiegen	Kurzarbeitergeld		864,98 €
	Zuschuss zum Kurzarbeitergeld	+	600,00 €
			1.464,98 €
	Der Zuschuss des Arbeitgebers liegt mit dem Kurzarbeitergeld unter 80% des Unterschiedsbetrages in Höhe von 1.670,80 €. Es ist somit in der Sozialversicherung komplett beitragsfrei und mit der Lohnart 5010 einzugeben.		

Beispiel 2:	Kurzarbeitergeld		864,98 €
Unterschiedsbetrag überstiegen	Zuschuss zum Kurzarbeitergeld	+	900,00 €
		=	1.764,98 €
	Berechnung sv-freier Zuschuss:		
	80% des Unterschiedsbetrag		1.670,80 €
	Kurzarbeitergeld	-	864,98 €
		=	805,82 €
Der sv-freie Zuschuss beträgt somit 805,82 € und der steuer- und sv-pflichtige Zuschuss beträgt 94,18 €. (900,00 € - 805,82 €)			